

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung **betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-** **Verfassungsgesetz 1971 geändert wird** **(O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985)**

(L-237/9-XXII)

Der Schutz der Umwelt ist gerade auch im Gefolge des imposanten Wiederaufbaus in Oberösterreich nach 1945 und vor allem infolge des erreichten hohen Lebensstandards zu einem jener gesellschaftlichen Probleme geworden, die verstärkte Aktivitäten des Staates erfordern. Beim Umweltschutz genauso wie bei der Bewältigung anderer Probleme kann der Staat prinzipiell nur subsidiär eingreifen; in einem auf Freiheit hin orientierten Gemeinwesen wie Oberösterreich, sind es nämlich primär der einzelne bzw. die Gesellschaft selbst, die für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und damit für die Gewährleistung einer gesunden Umwelt in der Gegenwart und für die nächsten Generationen zu sorgen haben. Es liegt aber doch am Staat, sein Augenmerk verstärkt dorthin zu richten, wo die Einzelvorsorge allein nicht mehr ausreicht. Dies trifft in besonderer Weise auf den Umweltschutz zu, weil es hier häufig um den sachgerechten Ausgleich divergierender, aber je für sich betrachtet, legitimer gesellschaftlicher Interessen und um hohen Kostenaufwand geht. Der erstrebenswerten Realisierung verschiedener Projekte, die zur Erhaltung und Steigerung des Lebensstandards erforderlich erscheinen, stehen fast regelmäßig berechnete Ansprüche auf Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit z. B. eines Teils der Landschaft gegenüber. Angesichts des in verschiedenen Bereichen immer deutlicher in Erscheinung tretenden Ungleichgewichts zwischen der Nutzung und der Erhaltung ausreichender natürlicher Lebensbedingungen mit allen negativen Folgen, wie sie sich zum Beispiel am sauren Regen und dem damit im Zusammenhang gebrachten Waldsterben zeigen, ist es ein Gebot der Stunde, dem Umweltschutz bei den staatlichen Aktivitäten den ihm gebührenden Platz als Staatsaufgabe einzuräumen.

Dies soll dadurch geschehen, daß in die oberösterreichische Landesverfassung als die grundlegende, alle Aktivitäten des Landes Oberösterreich als Gliedstaat des Bundesstaates Österreich bestimmende Rechtsvorschrift der Umweltschutz in Form einer Staatszielbestimmung und in Form eines Auftrags an alle Landesorgane (Gesetzgebung und Vollziehung) und der im Rahmen ihres eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches in Landesangelegenheiten tätigen Organe der Gemeinden, ihre Tätigkeit vorrangig am Umweltschutz auszurichten, Eingang findet. Dem steht keinesfalls der Umstand entgegen, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber in der Zwischenzeit das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 491, über den umfassenden Umweltschutz erlassen hat, in dem sich die Republik Österreich, also Bund, Länder und Gemeinden, zum umfassenden Umweltschutz bekennen. Durch die beabsichtigte Ergänzung des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 soll nämlich der Schutz der Umwelt als Staatsauf-

gabe und als Auftrag an die in Betracht kommenden Organe unmittelbar auch formell Bestandteil der O.ö. Landesrechtsordnung werden und so dieses gesamtstaatliche Anliegen spezifisch landesrechtlich absichern.

Zu betonen ist freilich, daß für den Umweltschutz durch Landesverfassungsgesetz nur zum Teil vorgesorgt werden kann, da wesentliche Aspekte des Umweltschutzes in die Kompetenz und somit in den Verantwortungsbe- reich des Bundes fallen. In diesem Sinn enthält Art. 7a Abs. 1 das auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich beschränkte Staatsziel, die natürliche Umwelt zu schützen. Art. 7a Abs. 2 konkretisiert dieses Staatsziel als Verfassungsauftrag an alle Organe des Landes, den Umweltschutz zu beachten; dieser Verfassungsauftrag soll aber auch für Gemeindeorgane gelten, und zwar soweit, als sie Landesangelegenheiten wahrnehmen und deshalb durch Landesverfassungsgesetz erfaßt werden können. Die im Art. 7a Abs. 2 zunächst angeführten Bereiche Naturschutz und Landschaftsschutz fallen jedenfalls in die Landeskompetenz. Der Verfassungsauftrag hinsichtlich Luft, Boden, Wasser und Lärm, wo vorrangig auch dem Bund Zuständigkeiten zukommen, ist wegen Art. 7a Abs. 1 mit seinem Verweis auf den selbständigen Wirkungsbereich als in dieser Form auf Landesangelegenheiten beschränkt anzusehen. Im Zusammenhang mit dieser Beschränkung steht auch die bewußte Vermeidung des nunmehr im Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 491/1984 verankerten Begriffs „umfassender Umweltschutz“. Schließlich kann Umweltschutz im Landesbereich schon im Hinblick auf die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sicherlich nicht im gleichen Sinn „umfassend“ sein wie für die Republik Österreich. Dies ändert aber selbstverständlich nichts daran, daß sich auch das Land Oberösterreich zum umfassenden Umweltschutz bekennt. Art. 7a stellt so gesehen eine Konkretisierung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz für den Landesbereich dar.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der gegebenen Landeskompetenz auf dem Gebiet des Umweltschutzes schon in den vergangenen Jahren vor allem auf einfachgesetzlicher Ebene zahlreiche Aktivitäten entfaltet wurden: An die Erlassung des O.ö. Luftreinhaltegesetzes (LGBl. Nr. 34/1976) zum Schutz der Luft, des Gesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten (LGBl. Nr. 33/1976) und des O.ö. Abfallgesetzes (LGBl. Nr. 1/1975) vor allem zum Schutz von Boden und Wasser sowie des O.ö. Naturschutzgesetzes (LGBl. Nr. 80/1982) zum Schutz der Natur sei in diesem Zusammenhang beispielsweise erinnert. Diese einfachgesetzlichen Maßnahmen, aber auch organisatorische Vorkehrungen wie die Schaffung eines Umweltschutz-

anwaltes erhalten durch die Aufnahme des Umweltschutzes in die Landesverfassung eine besondere verfassungsrechtliche Grundlage und sind als im Sinne dieser Grundlage als erlassen bzw. getroffen anzusehen. Die neue verfassungsrechtliche Grundlage soll gleichzeitig ihrerseits wieder für die Zukunft verstärkte Bemühungen des Landes Oberösterreich und seiner Organe im Bereich des Umweltschutzes bewirken.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985), beschließen.

Linz, am 22. Februar 1985

Schwarzinger
Obmann

Mag. Kukacka
Berichtersteller

Landesverfassungsgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird
(O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 21/1975, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 55, der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 77, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 10, und der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 7 ist als Art. 7a einzufügen:

„Artikel 7a

(1) Das Land Oberösterreich schützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.

(2) Es gehört zu den Aufgaben aller Organe des Landes und der Gemeinden, ihre Tätigkeit in Landesangelegenheiten zum Schutz der Umwelt so auszurichten, daß insbesondere die Natur und die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt und Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.